

3. Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden (Verbandssatzung)

Aufgrund der §§ 5; 150 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.6.2004 (GVOBl. S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2006 (GVOBl. S. 539) sowie des § 40 des Landeswassergesetzes vom 30.11.1992 (GVOBl. S. 669/GS M.-V. 753-2; geändert durch EnteignungsG vom 02.03.1993 GVOBl. S. 178), durch Art. 28 EuroUG M-V v. 22.11.2001 (GVOBl. S. 438) und durch Art. 2 LUmwRLUG M-V v. 9.8.2002 (GVOBl. S. 531) wurde in der Verbandsversammlung am 15. November 2007 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden (Verbandssatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden vom 27. Mai 1998, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 16.11.2006, wird wie folgt geändert:

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz – Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinden

- Stadt Hagenow
- Gemeinde Bandenitz
- Gemeinde Belsch
- Gemeinde Bobzin
- Gemeinde Bresegard bei Picher
- Gemeinde Gammelin
- Gemeinde Groß-Krams
- Gemeinde Hülseburg
- Gemeinde Kirch-Jesar
- Gemeinde Kuhstorf
- Gemeinde Moraas
- Gemeinde Pätow-Steegen
- Gemeinde Pritzier
- Gemeinde Redefin
- Gemeinde Setzin
- Gemeinde Strohkirchen
- Gemeinde Toddin
- Gemeinde Warlitz

bilden den Abwasserzweckverband.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.